Werk

Titel: Die Theorie von der juristischen Relevanz von error und ignorantia

Autor: Voigt, Moritz

Ort: Heidelberg

Jahr: 1870

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345574613_1870_0003|log22

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

kauf des Pfandes erwirkt und derselbe in Vollzug gesetzt worden ist.

5) Der abgefundene Gläubiger hat dem Offerenten wegen der Wahrheit der Forderung in keiner Weise zu haften.

XVI.

Die Theorie von der juristischen Relevanz von error und ignorantia.

Von Herrn Dr. Moritz Voigt,
Professor in Leipzig.

Vorbemerkung.

Die gegenwärtige Abhandlung stellt sich die Aufgabe, die römische Theorie von der juristischen Relevanz des error und der ignorantia erschöpfend darzustellen, und begreift hierbei unter Irrelevanz diejenige Rechtsordnung, bei welcher mit einer gegebenen juristischen Handlung gleichmäßig der nämliche juristische Effect verknüpft ist, mag dabei der Handelnde in error oder ignorantia oder aber in scientia sich befunden haben, wogegen unter Relevanz diejenige Ordnung verstanden wird, bei welcher solcher Handlung um des dabei concurrirenden error willen ein anderer juristischer Effect beigemessen wird, als dann, wenn der Handelnde sich in scientia befunden hätte.

Dabei ist es für die Theorie von solcher Relevanz des error (worunter fortan die ignorantia mit inbegriffen wird) durchaus gleichgültig, ob der error unmittelbar ausgesprochen ist oder die lediglich gedachte Voraussetzung von etwas Ausgesprochenem bildet, ob daher derjenige thatbeständliche Moment, in welchem der error sich concentrirt, in Worte gekleidet oder unausgesprochen geblieben ist, so daß z. B. dann, wenn der Testator den legirten Sclaven irrig für den seinigen hält, wäh-

rend ſolcher einem Dritten gehört, civilrechtlich, wenn auch nicht civilproceßrechtlich es ganz das Gleiche iſt, ob der Teſtator ſagt: Scorpum, servum meum do lego, wie bei Pap. 7 Resp. (D. XXXIII, 2, 24 §. 1) oder ſagt: Scorpum servum do lego, wie in Inst. II, 20, 4. Lediglich die falsa demonstratio in §. 3 ſetzt mit Nothwendigkeit voraus, daß hier der error ſich in Worten ausprage.

Die leitenden Geſichtspunkte aber und die Anordnung, nach welcher der obige Stoff behandelt iſt, ergeben ſich aus folgender Inhaltsüberſicht:

§. 1. Die verſchiedenen juriſtiſchen Beziehungen, in denen der Irrthum auftritt.

§. 2. Die verſchiedenen Beziehungen, in denen der error facti insbeſondere bei Rechtsacten auftritt.

§. 3. Die falsa demonstratio insbeſondere.

§. 4. I. Der Irrthum in der Verlautbarung des Willens bei einem Rechtsacte.

§. 5. II. Der Irrthum in den Motiven und in dem Zwecke einer juriſtiſchen Handlung.

§. 6. III. Der Irrthum in der causa oder dem Rechtsgrunde eines Rechtserwerbmodus.

§. 7. Fortſetzung. (Der Irrthum in der causa der Rechtsgeſchäfte insbeſondere, welche die Antretung oder Ausſchlagung des Erbrechts oder Legates vermitteln.)

§. 8. IV. Der Irrthum in der Willensbeſtimmung einer juriſtiſchen Handlung.

A. Bei widerrechtlichen Handlungen insbeſondere.

§. 9. B. Bei Rechtsacten insbeſondere.

1) Bei nichtigen Rechtsacten insbeſondere.

§. 10. 2) Bei an ſich rechtsbeſtändigen Rechtsacten insbeſondere.

a) Der Irrthum, welcher Diſſens begründet.

§. 11. Fortſetzung. (Der Irrthum insbeſondere, welcher Diſſens über den Mitcontrahenten begründet. Die ſog. condictio Juventiana.)

§. 12. b) Der Irrthum, welcher nicht Diſſens begründet.

§. 13. Das Erforderniß des Weſentlichen ſolchen Irrthums.

§. 14. Das Erforderniß, daß solcher Irrthum in einem gegen ihn empfindlichen Rechtsacte auftrete.

§. 15. Das Erforderniß der Entschuldbarkeit solchen Irrthums.

§. 16. Das Erforderniß, daß solcher Irrthum einen das Vermögen des Irrenden schädigenden Einfluß habe.

§. 17 u. 18. Der Effect solchen Irrthums bei Rechtsgeschäften.

§. 19. Der Effect solchen Irrthums bei gerichtlichen Acten.

§. 20. Der Effect im Allgemeinen des relevanten Irrthums.

§. 1.

Die verschiedenen juristischen Beziehungen, in denen der Irrthum auftritt.

Die mehrfachen Beziehungen, bei denen der error juristisch in Betracht kommt, classificiren sich je nach ihrer wesentlichen Verschiedenheit in folgender Weise:

1) Irrthum in der Verlautbarung des Willens bei einem Rechtsacte:

a) Irrthum in der Willenserklärung: error in vocabulo oder nomine;

b) Irrthum in der documentalen Bekundung der Willenserklärung: error in transcribendis verbis.

Dieser Irrthum kann sein ebensowohl error iuris d. i. Irrthum in dem Rechtssatze, welcher eine juristische Form für die betreffende Willenserklärung oder deren documentale Bekundung vorschreibt, wie error facti d. i. irriger Gebrauch einer Ausdrucksform, welche nach der Nationalanschauung den Gedanken nicht repräsentirt, den als Willensbestimmung der Redende dadurch verlautbaren will.

2) Irrthum in den den Willen causal bestimmenden psychologischen Momenten einer juristischen Handlung:

a) Irrthum in den Motiven.

b) Irrthum in dem Zwecke.

3) Irrthum in den den Willen causal bestimmenden juristischen Momenten eines Rechtsgeschäftes: Irrthum in der causa, als dem Rechtsgrunde eines Rechtserwerbmodus.

Dieser Irrthum tritt auf theils als error iuris d. i. als Irrthum in dem den Thatbestand des Rechtsgrundes normirenden Rechtssatze, theils als error facti d. i. als Irrthum in dem objectiven Thatbestande des Rechtsgrundes.

4) Irrthum in der Willensbestimmung, welche den subjectiven Thatbestand einer juristischen Handlung bildet.

Dieser Irrthum tritt ebenfalls auf theils als error iuris: Irrthum in dem den Thatbestand der juristischen Handlung normirenden Rechtssatze, theils als error facti: Irrthum in dem objectiven Thatbestande der juristischen Handlung. Dagegen die von Savigny, System, Beil. VIII §. I. V. ausgesprochene Annahme, daß neben dem error iuris und facti noch eine dritte Classe des Irrthums gegeben sei in der falschen Subsumtion eines juristischen Thatbestandes unter den darauf bezüglichen Rechtssatz, und daß dieser Fall den Gesetzen des error facti folge, ist irrig: denn die Subsumtion an und für sich eines concreten Thatbestandes unter seinen Rechtssatz ist gar keine juristische Handlung, sondern eine rein logische Operation, daher der diesfallsige Irrthum juristisch ganz gleichgültig ist; tritt dagegen solche irrige Subsumtion weiterhin in einer juristischen Handlung zu Tage, so gestaltet sich in solcher Handlung jene irrige Subsumtion entweder zum error iuris oder zum error facti.

Die wesentlichen Unterschiedsmerkmale jener vier Gruppen von Vorkommnissen sind darin gegeben, daß bei dem error facti unter 1 die verlautbarte Willensbestimmung nicht eine wirkliche ist, vielmehr nur scheinbar eine solche zur Kundgebung gelangt: denn wer sich verspricht oder verschreibt, der will nicht, was er sagt, und sagt nicht, was er will: qui aliud dicit, quam vult, neque id dicit, quod vox significat, quia non vult, neque id, quod vult, quia id non loquitur, wie Paul. 14 Quaest (D. XXXIV, 5, 3.) es ausdrückt.

Dagegen bei dem error facti unter 4 gelangt eine wirkliche, aber nicht wahre Willensbestimmung zur Kundgebung: denn wer Jemandem schenkt, den er irrig für seinen Bruder hält; wer den Sclaven Pamphilus verschenkt, den er irrig für den Stichus hält; wer einen goldenen Ring verschenkt, den er

irrig für einen bronzenen hält, der hat den wirklichen animus donandi, allein dieser animus donandi ist unwahr um deßwillen, weil er auf unwahren Voraussetzungen hinsichtlich gewisser, objectiv thatbeständlicher Beziehungen der betreffenden Handlung beruht. Jener Satz an sich aber, daß in den fraglichen Vorkommnissen der Wille des Irrenden ein wirklicher ist, findet zwar nicht allseitig Anerkennung, indem z. B. Vangerow, Pandekt. §. 83 unter II, 1, a. unter Berufung auf das errantis nulla voluntas der Quellen nur den trügerischen Schein eines Willens anerkennt; a) und ebenso von Savigny, System III. §. 134—136 der Irrthum in der Willensbestimmung dem Gesichtspunkte mit unterstellt wird, daß hier eine unabsichtliche Erklärung ohne Willen vorliege, wobei „der Handelnde ein gültiges Rechtsgeschäft einzugehen glaubt, in der That aber dasjenige, was zu einem solchen nöthig wäre, nicht will", daher nun auch der Irrthum angeblich „nicht der positive Grund des Schutzes ist, welcher dem Irrenden gegen den Nachtheil gewährt wird, sondern dieser Grund ganz negativ ist: die bloße Abwesenheit des Willens, wodurch allein dieser Nachtheil begründet werden könnte" (S. 263). Allein diese Auffassung steht in unvereinbarem Widerspruche mit der Theorie des römischen Rechtes: denn wenn der Irrthum den wirklichen Willen aufhöbe oder zerstörte, somit die Handlung des Irrenden eine des entsprechenden Willens bare, somit willenlose wäre, so müßte aller und jeder Irrthum bei juristischen Handlungen ebenso relevant sein, wie insbesondere jeder relevante Irrthum Nullität erzeugen, weil die Hand-

---

a) Aehnlich Windscheid, Pandekten §. 76, nach welchem beim Irrthum „der Erklärung kein wirklicher Wille entspricht." Anders Arndts, Pand. §. 62, wonach der Irrthum die Willensbestimmung zwar nicht ausschließt, doch aber auch die Letztere nur auf den „Schein eines bestimmten Willens" reducirt. Auch Keller, Pand. §. 56 negirt die Existenz des Willens. Anders dagegen Puchta, Pandekt. §. 57: „Die Thatsache der Handlung existirt, das Dasein des Willens wird durch den Irrthum nicht ausgeschlossen, die Handlung ist nicht nichtig", wo aber wieder dem Irrthum nur die Bedeutung eines Motives einer Handlung beigemessen wird.

lung des, wenn auch nur in concreto, Willenlosen doch juristisch keine Handlung ist; allein der Irrthum ist in der That bei zahlreichen Handlungen irrelevant, und nicht in allen Fällen hat der relevante Irrthum Nullität zur Folge (s. §. 20). Und sodann: hebt der Dolus die Wirklichkeit des Willens nicht auf, so kann noch weniger der Irrthum solche aufheben; denn da auch der Dolus in dem Betrogenen einen Irrthum hervorruft (§. 8 unter A), somit einen qualificirten und sogar den gefährlicheren Fall des Irrthumes begründet, so müßte, wenn schon der einfache Irrthum die Wirklichkeit des Willens zerstörte und somit Nichtigkeit des Gewollten ergäbe, der Dolus erst recht solche Nullität begründen: allein sicher macht der Dolus das Gewollte nicht nichtig, sondern lediglich rescissibel. Allein in Wahrheit beruhen auch jene Lehrmeinungen auf einer unrichtigen Werthschätzung der einzelnen thatbeständlichen Momente des betreffenden Falles und auf einem Verkennen dessen, was hierbei nach den maßgebenden allgemeinen Gesichtspunkten des Rechtes wesentlich und was lediglich nebensächlich und accessorisch ist: denn hiernach ist in den angegebenen Beispielen das Rechtssubject, welchem geschenkt wird, nicht der Bruder, als vielmehr ein gegebener Mensch, für welchen die Bruderschaft einzig und allein ein besonderes Prädicat ergiebt, während das Wesen des Rechtsobjectes, welches verschenkt wird, nicht in dem Sclaven Stichus oder in dem bronzenen Ringe besteht, als vielmehr in einem gegebenen Sclaven oder Ringe, zu welchem der Name nur ein Attribut, die metallinische Substanz nur eine Qualität beifügt. Und gleichwie nun die Schenkung nicht an das Prädicat Bruder geschieht, sondern an den Menschen, der Träger jenes Prädicates ist, gleichwie ferner nicht der Name Stichus oder die bronzene Qualität Object der Schenkung ist, sondern der Sclave, der Inhaber jenes Attributes, oder der Ring, welcher Träger jener Qualität ist, so nun ist auch der animus donandi aufzufassen als gerichtet nicht auf ein besonderes Prädicat oder Attribut oder Qualität, sondern auf dasjenige Individuum, welches Träger von jenem ist. Und dieser animus donandi nun besteht in Wirklichkeit und nicht bloß in trügerischem Scheine eines Willens ebensowohl hinsichtlich des Sub-

jectes, welchem, wie hinsichtlich des Objectes, welches geschenkt wird, obwohl dieser wirkliche animus donandi unwahr ist hinsichtlich des Prädicates, welches dem Beschenkten, wie hinsichtlich des Attributes oder der Qualität, welche der Gabe beigemessen werden, weil hierin der Schenker irrte. Und hiermit allenthalben steht auch das nulla voluntas errantis est der Quellen nicht in Widerspruch. [1])

Endlich in den Fällen unter 2, wie bei dem error facti unter 3 gelangt eine wirkliche und zugleich wahre Willensbestimmung zur Kundgebung: denn auch die Wahrheit des animus donandi wird nicht aufgehoben dadurch, daß ich Jemandem Etwas schenke aus dem Grunde, weil ich irrthümlich vermeine, er habe einem Menschen das Leben gerettet, oder wenn ich schenke zu dem Zwecke, um dem Beschenkten die Eingehung einer Ehe zu ermöglichen, die weder beabsichtigt ist, noch vollzogen wird. Und ebenso wird die Wahrheit des animus tradendi nicht aufgehoben dadurch, daß ich über den Rechtsgrund der Tradition irre und z. B. der Kauf von meinem Erblasser gar nicht abgeschlossen worden ist, auf Grund dessen ich ein Object tradire; denn zu dem Thatbestande der Tradition an sich gehört nicht als integrirender Moment die derselben unterliegende causa, ebensowenig wie andrerseits die dabei als Motiv oder Zweck bestimmenden psychologischen Momente, viel-

1) Pomp. 34 ad Sab. (D. XXXIX, 3, 20): nulla voluntas errantis est bezieht sich auf die stillschweigende Willenserklärung: §. 4 unter A 1; Diocl. et Max. in C. Iust. I, 18, 8: quum errantis voluntas nulla sit handelt von einem Irrthume, der gar nicht in einer juristischen Handlung auftritt, und wobei der in Frage stehende animus manumittendi in Wirklichkeit fehlte: A. 3; endlich Ulp. 5 ad Sab. (D. XXVIII, 5, 9, pr.): quoties volens alium heredem scribere alium scripserit, veluti „frater meus, patronus meus", placet neque eum heredem esse, qui scriptus est, quoniam voluntate deficitur, leugnet allerdings den Worten nach die Existenz selbst des Willens; allein die römischen Juristen bedienen sich der Ausdrucksformen, welche die Existenz negiren, öfter auch dann, wenn sie nicht die Existenz, sondern lediglich die Rechtswirksamkeit oder Legalität des Existenten negiren wollen: Voigt, Cond. ob caus. §. 28. 36. 64, und diese Auffassung ist auch für die obige Stelle wohl zulässig.

mehr treten alle jene Momente als ein von dem Thatbestande des Rechtsactes an sich unterschiedenes Zweites zu demselben hinzu, daher sie auch die dem Rechtsacte an sich inneliegende Willensbestimmung in deren Wahrheit und Wirklichkeit nicht beeinflußen. [2])

Dahingegen kommt der Irrthum juristisch gar nicht in Betracht, dafern derselbe überhaupt nicht in einer juristischen Beziehung auftritt: derselbe steht dann in der Effectlosigkeit gleich dem irrelevanten Irrthum, der in juristischer Beziehung obwaltet. Und dies ist der Fall in zwei Classen von Vorkommnissen, theils nämlich dann, wenn der Irrthum gar nicht in einer juristischen Handlung auftritt (unter 1- 4), theils dann, wenn der Irrthum in einer juristisch irrelevanten Beziehung in einem Rechtsverhältnisse sich kundgiebt (unter 7—8), daher insbesondere in folgenden Beispielen:

1) Dafern der Erbe aus Unkenntniß seines Erbrechtes am väterlichen Nachlasse sich um solchen nicht kümmert: Paul. 15 Quaest. (D. XXV, 3, 20 §. 1);

2) dafern Jemand aus Unkenntniß seines Eigenthumsrechtes seine Sache bei einem Dritten beläßt: Diocl. et Max. im C. Iust. III, 32, 18.;

3) Wenn aus Unkenntniß darüber, daß die durch nichtige Schenkung des Erblassers dem Miterben übertragene Sache res hereditaria ist, der Erbe dieselbe nicht in die Erbtheilung hereinzieht: Pap. 2, 12. Resp. (fr. Vat. 296, 294.);

4) Der Irrthum des juristischen Beirathes (advocatus) darüber, daß seine eigene Sache von demjenigen, dem er assistirt, vindicirt werde, alterirt nicht das Eigenthumsrecht von Jenem: Ulp. 6 Opin. (VI, 1, 54.);

5) Die Ermiethung der eigenen Sache, welche der conductor für die des locator hält, alterirt nicht dessen Eigenthumsrecht: Diocl. et Max. im C. Iust. IV, 65, 20.;

6) Das irrthümliche außerprocessualische Bekenntniß, daß ein Sclave manumittirt worden sei, giebt dem Sclaven nicht

---

2) Vgl. wegen der Tradition insbesondere Voigt, Cond. ob caus. §. 28.

die Freiheit, da jenes Bekenntniß nicht eine manumissio minus solemnis ist:

Diocl. et Max. im C. Iust. I, 18, 8.: quum testamentum nullo iure constiterit, ex eius, qui ab intestato successit, professione sola veluti ex testamento libertos per errorem profitentis, orcini vel proprii liberti, si non ipsius accessit iudicium, quum errantis voluntas nulla sit, effici non potuerunt [3]);

Plin. Ep. IV, 10.: scribis mihi Sabinam, quae nos reliquit heredes, Modestum servum suum nusquam liberum esse iussisse, eidem tamen sic adscripsisse legatum: „Modesto, quem liberum esse iussi.“ — — Contuli cum peritis iuris: convenit inter omnes nec libertatem deberi, quia non sit data, nec legatum, quia servo suo dederit.

7) Wo das Recht keine scientia erfordert, da ist die ignorantia juristisch unbeachtlich: so die Unkenntniß des Gewalthabers, daß der Gewaltuntergebene possessio peculiaris erwarb: Sabin. Cass. und Jul. bei Paul. 54 ad Ed. (D. XLI, 2, 1 §. 5 fr. 3 §. 12), Ulp. (nicht Paul.) 32 ad Sab. (D. XLI, 3, 31 §. 3).

8) Dagegen der error calculi repräsentirt gar keine eigene Classe gleichartiger Vorkommnisse, sondern unterfällt je nach den Beziehungen, in denen er auftritt, ganz verschiedenen Gesichtspunkten, und ist insbesondere bald juristisch ganz unbeachtlich, insofern er den obigen Vorkommnissen sich beiordnet, bald aber ist er auch juristisch relevant. In letzterer Beziehung aber tritt er auf theils als Irrthum in der Willenserklärung: §. 4 unter B, theils in der causa eines Rechtsgeschäftes, dieselbe zur falsa qualificirend: A. 35. 37.

---

3) Diese Worte besagen: da der, welcher jenen irrthümlichen Ausspruch that, nicht die voluntas manumittendi hatte, so liegt in jenem Ausspruche keine manumissio.

§. 2.

Die verschiedenen Beziehungen, in denen der error facti insbesondere bei Rechtsacten auftritt.

Für den error facti als Irrthum in der Willensbestimmung bei Rechtsacten (§. 1 unter 4) ergeben die Quellen noch weitere specialisirende Gesichtspunkte, und zwar ebenso hinsichtlich des Denkobjectes, auf welches der Irrthum sich bezieht, als auch hinsichtlich der vom error betroffenen Kategorieen, nach denen jene Denkobjecte in Betracht kommen.

Und zwar in ersterer Beziehung treten als die verschiedenen Individualitäten, welche der error betrifft, in den Quellen hervor:

1) die Person, und zwar

a) die eigene Person des Handelnden;

b) das zweite oder respective dritte, in dem Nexus des Rechtsactes befindliche Rechtssubject, und zwar

aa) der Mitcontrahent;

bb) der Mitinteressent d. h. der Dritte, mit welchem der Rechtsact in einer juristischen Beziehung steht;

2) das Rechtsobject, und zwar

a) die res principalis;

b) die accessio.

Dagegen als die verschiedenen Kategorieen, die, indem ihnen das betreffende Individuum unterfällt, von dem error betroffen werden, unterscheiden die Quellen:

a) die Existenz, und zwar

aa) die Existenz im Ganzen: §. 6 unter D. E.

bb) die partielle Existenz des Rechtsobjectes, somit Irrthum in der Summe, sei es Mehrzahl oder Bruchtheil: error in parte, so Ulp. 5 ad Sab. (D. XXVIII, 5, 9. §. 2);

b) die Identität: error in corpore, so Ulp. 2 ad Sab. (D. XXVIII, 1, 21. §. 1), 5 ad Sab. (D. XXVIII, 5, 9. pr. §. 2. XXX, 1, 4. pr.), vgl. 28 ad Sab. (D. XVIII, 1, 9. pr. §. 1. 2), 47 ad Sab. (D. XLV, 1, 32), als error in corpore rei auch error in re genannt von Ulp. 5 ad

Sab. (D. XXVIII, 5, 9. §. 1), 61 ad Ed. (D. XXIX, 2, 71. §. 8);

c) Die Materie des Rechtsobjectes: error in substantia bei Ulp. 28 ad Sab. (D. XVIII, 1, 9, §. 2) oder error in materia: Marcell. 6 Dig. bei Ulp. 28 ad Sab. (D. XVIII, 1, 9. §: 2) Ulp. cit. (D. XVIII, 1. 9. §. 2. fr. 11. pr. fr. 14);

d) die Eigenschaften, und zwar

aa) die personale Qualität: error de condicione, und im Näheren entweder error de statu insbesondere: Anton. Pius bei Ulp. 12 ad Ed. (D. XXVIII, 1, 15), vgl. Paul. 2 Reg. (D. XXVIII, 1, 14), oder error de condicione schlechthin: Ulp. 8 ad Sab. (D. XXIX, 2, 34. pr.), 33 ad Ed. (D. XXIV, 3, 22. §. 13) vgl. 5 Disp. (D. XXX, 1, 75. §. 2), 24 ad Sab. (D. L, 17, 19. pr.);[4])

bb) die Qualität des Rechtsobjectes: error in qualitate: Ulp. 28 ad Sab. (D. XVIII, 1, 14), vgl. Paul. 33 ad Ed. (D. XIX, 1, 21. §. 2).

Welche von diesen verschiedenen Beziehungen des error im einzelnen Falle vorliegt, das entscheidet sich meist leicht nach der Gestaltung des concreten Falles; mitunter kann jedoch hierüber auch in concreto ein Zweifel obwalten, so z. B. bei dem Legate in Gai. 2 de legat. (D. XXXV, 1, 17. §. 1): Stichum coquum Titio do lego, dafern kein Stichus coquus, wohl aber ein Stichus sutor und ein Pamphilus coquus vorhanden ist; denn wollte der Testator den Stichus legiren, so irrte er in der Qualität und es liegt error in qualitate, somit Irrthum in der Willensbestimmung vor; wollte dagegen der Testator den coquus legiren, so irrte er in der Namensbezeichnung und es liegt error in nomine d. i. Irrthum in der Willenserklärung vor (vgl. bei A. 16).

---

4) Dagegen der Ausdruck error de iure suo bei Pomp. 3 ad Sab. (D. XXII, 6, 3. pr.), wozu vgl. §. 7 bezeichnet nicht, wie Savigny Syst. Beil. VIII nr. 1 a. c. besagt, den Irrthum über den eigenen persönlichen Rechtszustand, als vielmehr den Irrthum über die zustehende Berechtigung, und zwar im besonderen Irrthum über das durch die erbrechtliche Delation begründete Recht.

Wenn endlich Savigny, Syst. §. 135 den obigen beiden Classen des Irrthumes über die Person und über das Rechtsobject noch den Irrthum über „die Natur des Rechtsverhältnisses" coordinirt, so ist weder diese Coordinirung an sich gerechtfertigt, noch hat überhaupt die darin gegebene Gruppirung einen wissenschaftlichen Werth, weil diese Gruppe wesentlich verschiedene, somit ganz heterogene Vorkommnisse des Irrthumes zu einer theoretischen Einheit zusammenfaßt: denn es fallen darunter theils der Dissens über die causa eines Rechtserwerbmodus, so z. B. wenn der Eine animo donandi tradirt und der Andere animo emendi accipirt (§. 6 unter A), theils der Dissens über den einem zweiseitigen Rechtsgeschäfte inserirten Zweck, so z. B. wenn der Eine zur Uebertragung der Detention tradirt, der Andere zur Erwerbung des Eigenthumsrechtes accipirt (§. 10 unter H 1), theils endlich der error iuris hinsichtlich des den Thatbestand einer juristischen Handlung normirenden Rechtssatzes, sei es, daß der Handelnde die widerrechtliche Handlung für eine rechtmäßige oder vice versa hält, sei es, daß er die juristische Handlung einem falschen Rechtssatze subsumirt, so z. B. das Geschäft do pecuniam, ut des Stichum für einen Kauf hält, da es doch Innominatcontract ist. [5])

§. 3.

Die falsa demonstratio insbesondere.

Die in §. 2 unter a—d dargelegten verschiedenen Beziehungen des Irrthumes zerfallen in zwei Gruppen: der error betrifft entweder das in §. 2 unter 1 und 2 angegebene maßgebende Denkobject: Person oder Rechtsobject an sich und unmittelbar: und dies ist der Fall bei dem Irrthume über die Existenz und die Identität; oder er betrifft ein jenem Denkobjecte zukommendes Prädicat: und dies ist der Fall bei dem Irrthume über die Materie und über die Qualität.

Beide Denkmomente: das Denkobject, wie das Prädicat können aber in stylistischer Beziehung eine doppelte Ausdrucks-

5) Vgl. auch Voigt, Cond. ob caus. A. 35.

formen finden: entweder durch ein Einzelwort, welches begrifflicher Repräsentant jenes Denkmoments ist, wie auch durch einen Satz, welcher eine Umschreibung dieses Denkmomentes bietet: demonstratio. [6]) So daher läßt sich, was das Denkobject betrifft, sagen ebensowohl dos, als auch pecunia, quae propter uxorem meam ad me venit, wie bei Lab. 2 Post. a Jav. epit. (D. XXXIII, 4, 6.), oder, was das Prädicat betrifft, ebenso servi mei, als servi, quos in ministerio habeo, wie bei Marcell. Resp. (D. XXXII, 1, 69. §. 1). In beiden Fällen aber ist es der gleiche Prozeß, welcher vorliegt: es werden an Stelle des Begriffes (dos und meus) die demselben zukommenden Merkmale gesetzt (pecunia, quae etc. venit und quos etc. habeo). Und weil nun der Begriff und seine Merkmale einander adäquat und gleichwerthig sind, so ergibt jene verschiedene Ausdrucksweise auch nur einen formalen, nicht aber einen realen Unterschied oder, mit andern Worten, für die mehrfachen Beziehungen, in denen der error auftritt, ist es sachlich gleichwerthig, ob solcher in einem Einzelworte oder in einer demonstratio zu Tage tritt, und alle die verschiedenen Vorkommnisse des error, welche möglich sind im ersteren Falle: Irrthum in der Willenserklärung, wie in der Willensbestimmung in seinen verschiedenen Beziehungen, können auch im letzteren Falle hervortreten. Allein im ersteren Falle heißt der Irrthum error schlechthin, so einestheils error in vocabulo, anderntheils error in parte, corpore, qualitate u. dergl., im letzteren Falle dagegen heißt er falsa demonstratio. [7])

---

6) Ped. 1 Stip. bei Paul. 28 ad Ed. (D. XII, 1, 6): nihil referre proprio nomine res appelletur — an vocabulis quibusdam demonstretur, quatenus mutua vice fungantur, quae tantundem praestent; Paul. l. c.: aut nomine suo aut ea demonstratione, quae nominis vice fungitur, qualis quantaque sit ostenditur; vgl. 6 ad Ed. (D. VI, 1, 6), Florent. 11 Inst. (D. XXXV, 1, 34. pr.)

7) Vgl. Keller, Inst. §. 343. Nr. 7. O. Müller, de falsa demonstratione heredis institutioni vel legato adiecta II Part. Lips. 1861–65. Uebrigens beruht das falsum der demonstratio nicht nothwendig auf Unabsichtlichkeit, dem error unterfallend, vielmehr kann es auch auf Absichtlichkeit beruhen, dann dem Gesichtspunkte und Gesetze der Simulation

Demnach entſpricht die falsa demonstratio genau den betreffenden Beziehungen des error, und zwar

A. ſie kann betreffen das maßgebende Denkobject an ſich und unmittelbar: Perſon und Rechtsobject und kann deshalb nun enthalten:

1. einen Irrthum in der Willenserklärung, ſo z. B. bei Florent. 11 Inst. (XXXV, 1, 34. pr.): nominatim alicui legatur ita: „Lucio Titio“, an per demonstrationem corporis vel artificii vel officii vel necessitudinis vel affinitatis nihil interest; nam demonstratio plerumque vice nominis fungitur nec interest, falsa an vera sit, si certum sit, quem testator demonstraverit.

Dieſe falsa demonstratio unterliegt ſchlechthin und ohne irgend welche Beſonderheit dem für den error in vocabulo gültigen Geſetze in §. 4 d. h. ſie wird berichtigt.

2. einen Irrthum in der Willensbeſtimmung, wo ſie dann einen Irrthum entweder über die Exiſtenz oder über die Identität der maßgebenden Perſon oder Rechtsobjectes enthält. Ein Beiſpiel bietet Ulp. 5 Disp. (D. XXX, 1, 75. §. 1): Titio, quod ei debeo, lego, wo dann, wenn der Teſtator gar Nichts ſchuldet, die demonstratio: quod Titio debeo einen Irrthum über die Exiſtenz enthält. Dieſe falsa demonstratio unterfällt ohne Weiteres den bezüglichen Geſetzen des Irrthums über die Exiſtenz und über die Identität in §. 9 unter D. E. und §. 13 unter A. 1. 2. d. h. ſie macht den betreffenden Rechtsact nichtig.

B. Die demonstratio kann betreffen ein Prädicat des maßgebenden Denkobjectes, und kann dann in entſprechender Weiſe enthalten

1) einen Irrthum in der Willenserklärung, ſo z. B. bei Alfen. Var. 5 Dig. (D. XXXV, 1, 27): „in testamento quidam scripserat, ut sibi monumentum ad exemplum eius, quod in via Salaria esset P. Septimii Demetrii,

---

unterfallend, wofür ein Beiſpiel bietet Cels. 20 Dig. (D. XXXI, 1, 21). Weiteres in §. 9 unter G. 2. Hier kommt ſelbſtverſtändlich nur der erſtere und zugleich regelmäßige Fall in Betracht.

fieret; — — et quum id monumentum P. Septimii Demetrii nullum reperiebatur, sed P. Septimii Damae erat, ad quod exemplum suspicabatur eum, qui testamentum fecerat, monumentum sibi fieri voluisse, quaerebant haeredes, cuius modi monumentum se facere oporteret. — Respondit, si intelligeretur, quod momentum demonstrare voluisset is, qui testamentum fecisset, tametsi in scriptura mendum esset, tamen ad id, quod ille se demonstrare animo sensisset, fieri debere,

wo der Irrthum in Verschreibung von Demetrius für Dama besteht. Auch diese falsa demonstratio ordnet sich ohne Weiteres den Gesetzen des error in vocabulo in §. 4 unter;

2) einen Irrthum in der Willensstimmung, und dann enthält sie entweder

a) einen Irrthum über die Materie des Rechtsobjectes, welchenfalls sie schlechthin den Gesetzen des error in substantia in §. 13 unter A 3 unterfällt; oder

b) einen Irrthum über die Qualität: condicio personae oder qualitas rei. Diesfalls aber hat die demonstratio je nach der Absicht, die der Redende damit verbindet, einen zwiefältigen Denkwerth und es greift dem entsprechend eine zwiefältige Rechtsordnung Platz. Denn die Qualität, welche in der demonstratio dem maßgebenden Denkobjecte beigelegt ist oder, was dasselbe besagt, die in der demonstratio enthaltene Umschreibung des Prädicates kann

aa) die Bedeutung einer Declaration haben d. i. einer Beschreibung, welche lediglich eine Veranschaulichung des maßgebenden Denkobjectes bieten soll. Ein Beispiel hierfür liefert Scaev. 17 Dig. (D. XXXII, 1, 35. §. 2): es legirt Jemand den fundus Satrianus, qui est in regione Niphana, da doch der Testator nur einen einzigen Satrianus fundus hat; hier ist daher das legirte Object erschöpfend durch das nomen bezeichnet, während die weitere Ortsangabe lediglich zur Orientirung, nicht aber als beschränkender Zusatz vom Testator gegeben wird. Solche demonstratio aber hat lediglich einen formalen Denkwerth: der maßgebende Begriff ist durch das Einzelwort, welches ihn ausdrückt, in abschließender und er-

schöpfender Weise gesetzt, und durch die demonstratio will der Redende nicht ein neues, den begrifflichen Umfang des Einzelwortes beschränkendes Merkmal solchem beifügen, als vielmehr lediglich eine anschaulichere Vorstellung von dem durch das Einzelwort vertretenen Denkobjecte hervorrufen. Demgemäß läßt die demonstratio den Begriff, zu dessen Wortbezeichnung sie hinzutritt, völlig unverändert und unberührt, und hat um deßwillen, wie gesagt, keinen realen, sondern lediglich einen formalen Denkwerth. Und hierdurch nun rechtfertigt sich, daß die Quellen solcher falsa demonstratio keinen höheren Werth beimessen, als dem Irrthume in der Willenserklärung, und somit die erstere dem Gesetze des error in vocabulo unterstellen, d. h. indem der Irrthum berichtigt wird, so äußert sich dies in der Weise, daß die falsa demonstratio selbst als nicht verlautbart behandelt wird (§. 4 unter B).

bb) Sodann kann aber auch die demonstratio die Bedeutung einer Determination haben, welche ein neues Merkmal dem maßgebenden Denkobjecte beifügt; und dann nun hat dieselbe einen realen Denkwerth: sie setzt für jenes Denkobject ein neues Merkmal und beschränkt so dessen begrifflichen Umfang oder, exacter ausgedrückt, durch Hinzufügung eines neuen Merkmales zu dem durch das Einzelwort repräsentirten Begriffe setzt der Redende einen von dem Letzteren verschiedenen und neuen und zwar beschränkteren Begriff. Ein Beispiel hierfür bietet das Legat bei Jav. 2 ex Post. Lab. (D. XXXIII, 6, 7. §. 1): tritici modios C, qui singuli pondo C pendeant, oder bei Ulp. 5 Disp. (D. XXX, 1, 75. §. 1): X, quae mihi Titius debet, Titio lego, worin, dafern Titius gar Nichts schuldet, ein Irrthum über die Qualität der X als debita enthalten ist. Solche falsa demonstratio aber, indem sie, wie bemerkt, einen realen Denkwerth hat, unterfällt nun auch den Gesetzen des error in condicione alterius in §. 13 unter B 2 oder in qualitate rei in §. 13 unter B 1.

Die Frage aber, wann eine demonstratio Declaration und wann sie Determination ist, läßt sich in abstracto nicht beantworten, da hierüber die Absicht des Redenden allein, in der er die demonstratio beifügt, entscheidet, somit also die Ver-

hältniſſe des concreten Falles maßgebend ſind. Als Regel läßt ſich jedoch aufſtellen, daß dann die demonstratio Declaration iſt, wenn entweder das Einzelwort, zu dem eine demonstratio hinzutritt, ein nomen proprium, ſomit ein Individualbegriff iſt, oder zwar ein Art- oder Gattungsbegriff iſt, allein das betreffende Object doch nur in der Einzahl bei dem Redenden vorhanden iſt, ſo z. B. in erſterer Beziehung bei Pomp. 5 ad Qu. Muc. (D. XXXIV, 2, 10): Stichum, quem ex venditione Titii emi, und in letzterer Beziehung bei demſelben a. a. O.: vestem illam purpuream, quae uxoris causa emta paratave est, oder bei Ulp. fr. XXIV, 19: fundum, quem a Titio emi.

Die Relevanz der falsa demonstratio unter A 1, B 1 und 2 aa hat ſomit den Effect, daß das durch den error beeinflußte Rechtsgeſchäft in juriſtiſcher Gültigkeit verbleibt; und dieſer Effect, in Bezug auf das Legat, als das häufigſte Vorkommniß der demonstratio in's Auge gefaßt, läßt daher recht wohl in die Parömie ſich kleiden, welche die Quellen darbieten: falsa demonstratio non perimit legatum.[8]) Allein indem dieſe Parömie zu weit gefaßt iſt, weil ſie den Worten nach auch die falsa demonstratio unter A 2, B 2 a und bb mit inbegreift und hier nun die Relevanz derſelben auch den entgegengeſetzten Effect: die Ungültigkeit des Legates zur Folge hat, ſo tritt nun jene Parömie in einen partiellen Widerſpruch mit der geltenden Rechtsordnung und wird inſoweit ſelbſt unwahr und ungültig. Dieſen Widerſpruch ſuchte nun die römiſche Jurisprudenz auf doppeltem Wege zu löſen:

1) Man beſchränkte die zu allgemeine Faſſung jener Parömie, dieſelbe dahin formulirend: certo corpore legato demonstratio falsa legatum non perimit[9]), ſo daß ſomit beim

8) Ulp. 5 Disp. (D. XXX, 1, 75. §. 1), fr. in Inst. II, 20, 30. Carac. im C. Iust. VI, 44, 2. Theoph. Par. II, 20, 30, vgl. Ulp. fr. XXIV, 19. Marcian. 6 Inst. (D. XXXV, 1, 33. pr.), Florent. 11 Inst. (D. XXXV, 1, 34. pr.)

9) Pomp. 5 ad Qu. Muc. (D. XXXIV, 2, 10) und ähnlich Trebat. Ofil. und Sab. bei Jav. 2 ex Post. Lab. (D. XXXV, 1, 40. §. 4), vgl. Afric. 5 Quaest. (D. XXX, 1, 108. §. 10). Darnach iſt dieſe be-

Legate eines individuell bestimmten Objectes die falsa demonstratio für unschädlich erklärt wird. Diese Fassung nun, indem sie eine große Gruppe von Fällen aus der Sphäre jener Parömie ausscheidet, ist somit weit angemessener, als die allgemeinere bei A. 8. Allein andrerseits ist auch diese Fassung noch zu weit und somit nicht correct, da z. B. bei dem Legate: C, quae in arca habeo, dafern Nichts in der Casse sich vorfindet und somit ein Irrthum über die Existenz obwaltet, das Legat nichtig ist und zwar nichtig auch bei certum corpus legatum (s. §. 9 unter E);

2) man sprach der falsa demonstratio da, wo sie die Nichtigkeit des Legates bewirkte, die Wesenheit der demonstratio gänzlich ab und subsumirte das Vorkommniß einem anderen Gesichtspunkte und unter eine andere technische Bezeichnung. Und dies thut Ulp. 5 Disp. (D. XXX, 1, 75. §. 1. 2), wenn derselbe in dem Legate: Titio X, quae ei debeo, lego eine falsa demonstratio anerkennt, dagegen in dem Legate: X, quae mihi Titius debet, Titio lego die falsa demonstratio negirt, vielmehr eine falsa condicio [10]) sive causa statuirt, und endlich das Legat: X, quae mihi Seius debet, Titio lego einfach aus dem Grunde als ungültig rechtfertigt, weil Seius „esse debitor debet.“ Allein in solchem Verfahren liegt eine reine Willkür, welche der Wahrheit zuwiderläuft und, statt den Fehler zu verbessern, denselben nur verschlimmert.

Solcher Sachverhalt bedingt daher, daß in dem Nachstehenden der Parömie: demonstratio falsa legatum non perimit nicht der Werth eines gültigen Rechtssatzes, als vielmehr lediglich einer practischen Regel von bedingter Wahrheit beigemessen [11]), dagegen die falsa demonstratio den für den

---

schränktere Fassung die ältere und erst durch die späteren Juristen die ganz fehlerhafte allgemeinere Fassung in A. 8 eingeführt worden.

10) Unrichtig faßt Keller a. O. 385 vgl. mit 384 z. A. condicio als Bedingung; vielmehr ist condicio sive causa die Sachlage, das Verhältniß: Voigt, Cond. ob caus. §. 27. Vgl. insbesondere auch Flor. 11 Inst. (D. XXXV, 1, 84. §. 1).

11) Dies geschieht in der That auch bereits von Paul. 10 Quaest. (D. XXXIV, 3, 25).

error geltenden allgemeinen Rechtssätzen ohne Weiteres unterstellt ist.

Endlich eine gewisse äußere Aehnlichkeit mit der falsa demonstratio hat der Fall, wo in dem maßgebenden Denkobjecte: der Person oder dem Rechtsobjecte, der Irrthum begangen ist und zu jenem dann eine wahrheitsgemäße demonstratio beigefügt ist, wo also ein error mit vera demonstratio vorliegt, so z. B. bei Afric. 5 Quaest. (D. XXX, 1, 108. §. 10): X, quae in arca habeo, während nur V in arca sind, und wo somit die demonstratio: quae in arca habeo durchaus wahrheitsgemäß ist, wogegen in dem Rechtsobjecte, zu dem die demonstratio hinzutritt: X der error begangen wird. Solches Vorkommniß aber wird durchgehends als error in vocabulo behandelt: der error ist relevant und zwar wird emendirt: §. 4 unter C.

§. 4.

I. Der Irrthum in der Verlautbarung des Willens bei einem Rechtsacte.

Der Irrthum in der Verlautbarung des Willens ist

A. Irrthum in der Willenserklärung eines Rechtsactes. Dieser Irrthum ist an sich zwar durchgehends relevant; allein gleichwie diese Willenserklärung selbst zwiefacher Beschaffenheit ist: bald ausdrückliche: durch Wort oder Zeichen verlautbart, bald stillschweigende: durch concludente Handlung im Allgemeinen oder concludentes Stillschweigen insbesondere offenbart, so nun ist auch der Effect des relevanten error hierbei ein verschiedener. Denn

1) bei der stillschweigenden Willenserklärung[12]) wirkt der Irrthum zerstörlich und zwar annullirend, indem er dem Verhalten, welches als concludent in Frage kommt, diesen Character entzieht, somit also die darauf zu stützende Schlußfolgerung auf eine entsprechende Willensbestimmung ausschließt. Dies bestätigt sich in folgenden Vorkommnissen der Quellen:

12) Vgl. Savigny, System, Beil. VIII. Nr. XII.

a) Dafern Jemand gegenüber der von seinem Nachbar beschehenen Errichtung eines Werkes, welches das Grundstück des Ersteren mit Wassergefahr bedroht, in patientia sich verhält, so geht er hierdurch der a. aquae pluviae arcendae verlustig, indem solche patientia als stillschweigende Gestattung des Werkes gilt.[13]) Befindet sich nun der Betreffende hinsichtlich der Errichtung des schädigenden Werkes in Irrthum, so schließt solcher jene stillschweigende Willenserklärung aus oder wirket bezüglich derselben zerstörlich:

Pomp. 34 ad Sab. (D. XXXIX, 3, 20): si — per errorem aut imperitiam deceptus fuerit, nulla — voluntas errantis est.

b) Dafern der Soldat in seinem Testamente seine Kinder präterirt, so gilt dies als tacita exheredatio; beschieht aber die Präterition im Irrthum über das Dasein von Kindern und ohne die Absicht, selbst etwa vorhandene Kinder zu exherediren, so schließt jener Irrthum die tacita exheredatio aus und das Notherbenrecht greift Platz:

Papin. 6 Resp. (D. XXIX, 1, 36. §. 2), Tertull. de Castr. Pec. (D. XXIX, 1, 33. §. 2), Gord. u. Phil. im C. Iust. VI, 21, 9. 10. vgl. Ulp. 9 ad Sab. (D. XXIX, 1, 7), Inst. II, 13, 6.

c) Die lex Junia Norbana v. Jahr 19 hatte bestimmt: qui voluntate domini in libertate fuerit, perinde liber sit, atque si esset civis Romanus ingenuus, qui ex urbe Roma in latinam coloniam deductus Latinus coloniarius esse coepit[14]), ohne dabei für die Willenserklärung des dominus eine besondere Form vorgeschrieben, ja ohne auch nur die stillschweigende Willenserklärung ausgeschlossen zu haben. Nimmt nun der Herr Vermögensleistungen von seinem Sclaven gleich seinem Schuldner entgegen, so kann die Bedeutung dessen a priori eine zwiefache sein: entweder der Herr betrachtet den Sclaven als seinen nur naturalen Peculiar-Schuldner, somit

---

13) Keller, Pand. §. 161 unter 9. — Pomp. 14 ad Qu. Muc. (D. XXXIX, 3, 19), vgl. Savigny a. O. §. 132 q.

14) Voigt, Jus nat. II. A. 826 fg.

als schuldenden Sclaven[15]), oder er betrachtet denselben als seinen civilen Schuldner, somit als schuldenden libertus, so daß dann in der Entgegennahme der Leistung Seitens des Herren eine stillschweigende Manumission enthalten ist, ebenso wie in der sog. manumissio per mensam, wo der Herr den Sclaven zur Familientafel zog. Dafern aber der Herr die Zahlung von dem Sclaven als von einem Freien annimmt, jedoch in der irrigen Meinung, derselbe sei bereits früher von ihm manumittirt worden, so schließt solcher Irrthum die stillschweigende Manumission aus:

Diocl. et Max. im C. Iust. I, 18, 9: non idcirco minus, quod a vobis velut a liberis debitam accepisse pecuniam Sanius dicitur, quum nullus sit errantis consensus, movere status quaestionem prohibentur eius heredes.

d) Dafern der Fiduciarerbe den Ususfruct der zu restituirenden Fideicommißgrundstücke dem Fideicommißerben und einem Dritten vermacht hat und der Erstere im Irrthum über sein Fideicommißrecht die Erträgnisse der Grundstücke mit dem Letzteren theilt, so liegt hierin keine stillschweigende Ausschlagung jenes ersteren Fideicommisses: Papin. 11 Resp. (D. XXXI, 1, 79).

e) Die pro herede gestio wird ausgeschlossen durch die irrige Annahme des gerens, daß diejenigen Rechtsobjecte seine eigenen seien, auf welche das gerere sich richtet: Ulp. 61 ad Ed. (D. XXIX, 2, 20 pr.)

f) Die stillschweigende Prorogation auf ein incompetentes Gericht wird durch die irrige Annahme seiner Competenz ausgeschlossen:

15) Nicht nur, daß dem Sclaven im Allgemeinen regelmäßig der Erwerb aus dem Peculium gehört, woraus derselbe dem Herren bei gewissen Gelegenheiten dona et munera bietet (so z. B. Sen. de Ben. IV, 4, 4 u. a. m.) oder auch von dem Herren sich freikauft (so z. B. Sen. Ep. 80, 4 u. a. m.), so werden auch öfter die Sclaven als selbstständige Geschäftsleute mit einem Peculium etablirt unter der Verpflichtung, sei es gewisse Procente des Geschäftsgewinnes, sei es eine in Cardinalzahl fixirte Summe jährlich dem Herren zu entrichten so z. B. Paul. 2 ad Vit. (D. XXXIII, 7, 18. §. 4) u. a. m.

Ulp. 2 de Omn. Trib. (D. II, 1, 15): si per errorem alius pro alio praetor fuerit aditus, nihil valebit, quod actum est; nec enim ferendus est, qui dicat consensisse eos in praesidem, quum, ut Jul. scribit, non consentiant, qui errent. Quid enim tam contrarium consensui est, quam error, qui imperitiam detegit? und ähnlich 3 ad Ed. (D. V, 1, 2. pr.).

2) Bei der ausdrücklichen Willenserklärung offenbart sich der Irrthum in solcher in mehrfacher Form, und zwar

a) als irrthümliche Auslassung von Worten oder Sätzen, so z. B. Marcell. bei Ulp. 5 ad Sab. (D. XXVIII, 5. 9. §. 5. s. A. 23) vgl. unter F;

b) als irrthümliche Vertauschung des richtigen mit dem falschen Worte und zwar

aa) Vertauschung der richtigen mit der falschen Individual- oder Art-Benennung oder der richtigen mit der falschen Prädicats-Bezeichnung: error in nomine, resp. praenomine oder dergl. genannt:

Serv. bei Pomp. 2 ad Sab. (D. V, 1, 80), Jul. 24 Dig. (D. XXXVII, 11 [illegible] 8. §. 2), Ulp. 2. 28. 47 ad Sab. (D. XXVIII, 1, 21. §. 1. XVIII, 1, 9. §. 1. XLV, 1, 32), 7 Disp. (D. XLI. 2, 34. pr.), Inst II, 20, 29. Gord. im C. Iust. IV, 23, 4 vgl. Pomp. 5 ad Sab. (D. XXX, 1, 16. §. 1) Carac. das. VI, 37, 7. §. 1.

oder error in vocabulo: Ulp. 5 ad Sab. (D. XXX, 1, 4. pr.), 6 ad Ed. (D. VI, 1, 5. §. 4) oder auch error in syllaba: Scaev. 4 Resp. (D. XL, 4, 54. pr.), oder endlich bei zweiseitigen Rechtsgeschäften, dafern der eine Contrahent allein sich verspricht, auch als dissensus in nomine angedeutet von Ulp. 28 ad Sab. (D. XVIII, 1, 9. §. 1).

Ein interessantes Vorkommniß hierfür bietet:

Javol. 3 ex Poster. Lab. (D. XXXIV, 5, 28): qui habebat Flaccum fullonem et Philonicum pistorem, uxori Flaccum pistorem legaverat; quis eorum et num uterque deberetur? Placuit primo eum legatum esse, quem testator legare sensisset; quod si non appareret, primum inspiciendum esse, an nomina servorum nota

habuisset; quodsi habuisset, eum deberi, qui nominatus esset, tametsi in artificio erratum esset; sin autem ignota nomina servorum essent, pistorem legatum videri perinde ac si nomen ei adiectum non esset;

denn dafern der Teſtator ſich verſprach und ſagen wollte Philonicum pistorem, ſo iſt dies error in praenomine, dafern er aber ſagen wollte Flaccum fullonem, ſo iſt es error in vocabulo ſchlechthin; war dagegen der Teſtator in dem Irrthum befangen, daß er den Flaccus wirklich für einen pistor hielt, ſo liegt Irrthum in der Willensbeſtimmung, nämlich error in qualitate vor.[16])

Sodann ein Beiſpiel der Vertauſchung der richtigen mit der falſchen Prädicatsbezeichnung bietet

Gai. 2 de Leg. ad Ed. Praet. (D. XXXV, 1, 17. §. 1): si ita servus legatus sit: „Stichum coquum", „Stichum sutorem Titio lego", licet neque coquus, neque sutor sit, ad legatarium pertinebit, si de eo sensisse testatorem conveniat; nam et si in persona legatarii designanda aliquid erratum fuerit, constat autem, cui legare voluerit, perinde valet legatum, ac si nullus error interveniret; ingleichen

Marcian. 4, 6 Inst. (D. XXVIII, 5, 48. §. 3. XXXV, 1, 33. pr.) und Inst. II, 20, 30. (Stichum servum meum vernam).[17])

bb) Vertauſchung der richtigen Individual- oder Art-Benennung des maßgebenden Denkobjectes mit der falſchen Umſchreibung: falsa demonstratio, ſo bei Florent. 11 Inst. (D. XXXV, 1, 4. pr.) in §. 3 unter A. 1, ſowie bei den in A. 6 Citirten.

c) Als fehlerhafter Zuſatz zu dem maßgebenden Denkobjecte, wodurch dem letzteren ein Prädicat in Form einer Umſchreibung beigefügt und zugleich ein Irrthum in der Willens-

16) Javol. behandelt den obigen Fall vom Geſichtspunkte der Interpretationstheorie, was hier außer Betracht verbleibt.

17) Dagegen nicht von einem Irrthum, ſondern von individuellem Sprachgebrauche handeln Paul. 4 ad Vit. (XXVIII, 5, 58. §. 1), Gordian. im C. Iust. VI, 24, 5.

erklärung begangen wird: falsa demonstratio, so bei Alfen. Var. 5 Dig. (D. XXXV, 1, 27) in §. 3 unter B. 1. Ein weiteres Beispiel bietet Pap. 7 Resp. (D. XXXI, 1, 76. §. 3) bezüglich des Legates: heres meus Titio dato, quod ex testamento Sempronii debetur mihi, dafern dem Testator nicht mehr ex testamento Sempronii, als vielmehr e stipulatu geschuldet wird, weil das debitum ex testamento durch Stipulation novirt worden ist.

In allen diesen Vorkommnissen ist, wie die angezogenen Quellen ergeben, der Irrthum relevant; allein derselbe wirkt nicht annullirend, vielmehr wird die irrige Willenserklärung nach Maßgabe der wirklichen Willensbestimmung des Redenden berichtigt und in dieser Emendation aufrecht erhalten.[18]) Deckt daher solche Emendation einen Dissens der Contrahenten auf, so wird auch um dieses Dissenses willen das Rechtsgeschäft nichtig, wie z. B. in

Inst. III, 19, 23.: si de alia re stipulator senserit, de alia promissor, perinde nulla contrahitur obligatio, ac si ad interrogatum responsum non esset, veluti si hominem Stichum a te quis stipulatus fuerit, tu de Pamphilo senseris, quem Stichum vocari credideris.

B) Dem Irrthum in der Willenserklärung wird gleich behandelt die falsa demonstratio, welche dem maßgebenden Denkobjecte eine Qualitätsbestimmung beifügt und hierin zwar einen Irrthum in der Willensbestimmung enthält, jedoch gegenüber jenem Denkobjecte lediglich die Bedeutung einer Deklaration hat (§. 3 unter B aa): denn auch in diesen Fällen ist der Irrthum relevant und zwar in der Weise, daß die in der falsa demonstratio enthaltene irrige Willenserklärung als nicht vorhanden behandelt und lediglich die bezüglich des maßgebenden Denkobjectes obwaltende wahre Bestimmung zur Geltung gebracht wird. Beispiele hierfür geben:

Trebat. Ofil. und Lab. bei Jav. 2 ex Post. Lab. (D. XXXV, 1, 40. §. 4): qui dotalem fundum nullum habebat, ita legaverat: „Fundum Cornelianum, quem illa

18) Vgl. noch Hermog. 2 Jur. Epit. (D. XLII, 1, 46).

mihi doti dedit, ei heres dato.“ Lab., Ofil., Trebat. responderunt fundum nihilominus legatum esse, quia, quum fundus Cornelianus in rerum natura sit, demonstratio falsa legatum non perimit;

Sabin. bei Pap. 18 Quaest. (D. XXXV, 1, 72. §. 8) in Bezug auf das Legat: Ex C, quae Titio legavi, L heres Seio dato, wo dann, wenn dem Titius gar Nichts legirt iſt, doch das Legat an dem Seius für gültig erklärt wird;

Gai. 2 de Leg. ad Ed. Praet. (D. XXXV, 1, 17. pr.): demonstratio falsa est, veluti si ita scriptum sit: „Servum Stichum, quem de Titio emi; fundum Tusculanum, qui mihi a Seio donatus est.“ Nam si constat, de quo fundo senserit testator, ad rem non pertinet, si is, quem emisse significavit, donatus esset aut, quem donatum sibi significaverat, emerit;

Scaev. 17 Dig. (D. XXXII, 1, 35. §. 1. 2) ſ. §. 3 sub B aa; Pomp. 5 ad Qu. Muc. (D. XXXIV, 2, 10) u. Ulp. fr. XXIV, 19. ſ. §. 3; Inst. II, 20, 30 (Stichum servum, quem a Titio emi), Diocl. et Max. im C. Iust. VI, 44, 5.

C) Der falsa demonstratio unter B wird ganz gleich behandelt der Fall, daß ein Irrthum in der Willensbeſtimmung begangen iſt, mit dem ſolchen error enthaltenden Worte aber eine vera demonstratio ſich verbindet, ſomit ein Zuſatz, der eine Deklaration des den Irrthum enthaltenden irrigen Wortes bietet. Tritt daher zu dem einen error in qualitate oder in parte oder dergl. verlautbarenden Worte ſolche vera demonstratio hinzu, ſo wird jener error nach Maßgabe dieſer demonstratio berichtigt und in dieſer Emendation aufrecht erhalten. Beiſpiele hierfür ſind:

1) error in qualita e mit vera demonstratio bei Scaev. 17 Dig. (D. XXXII, 1, 102. §. 1) in dem Falle des legatum: Lances numero duas leves, quas de sigillaribus emi, dari volo, dafern zwar zwei Speiſeſchüſſeln da ſind, welche in der Kurzwaarenhandlung gekauft wurden, dieſe aber nicht leves ſind, und wo nun das Legat bezüglich jener gilt.

2) Error in parte mit vera demonstratio und zwar

a) bei Stipulation auf X, quae in arca habeo, während

nur V in der Caſſe ſind[19]) und wo nach Afric. 5 Quaest. (D. XXX, 1, 108. §. 10) der Vertrag gültig auf dieſe V iſt. Und Gleiches gilt

b) beim legatum rei von gleicher Beſchaffenheit in Afric. unter a cit.; und ebenſo beim Legat: Seio servos X do praeter eos X, quos Titio legavi in Gai. 1 de Legat. ad Ed. Praet. (D. XXX, 1, 65. pr.), wo das Legat an den Seius, dafern weniger als 20 vorhanden ſind, hinſichtlich derer gilt, welche über 10 vorhanden ſind.

c. Das legatum liberationis: X, quae mihi Titius debet, Titio lego, oder heres meus damnas esto ei dare oder non petere, und das legatum nominis: X, quae mihi Seius debet, Titio lego, iſt, dafern der Teſtator über die Summe des debitum irrt, gültig inſoweit, als der debitor (Titius, Seius) in Wahrheit Etwas ſchuldet[20]), obwohl höchſtens bis zum Betrage von X: Ulp. 5 Disp. (D. XXX, 1, 75. §. 1. 2.), Paul. 10. Quaest. (D. XXXIV, 3, 25).

d. Von ſolcher Ordnung bildet jedoch eine iſolirte Ausnahme das legatum debiti (Titio X, quae ei debeo, lego): denn hier wird der error in parte mit vera demonstratio nicht nach Maßgabe der Letzteren emendirt und in dieſer Maaße aufrecht erhalten, als vielmehr es wird diesfalls der error als irrelevant behandelt und ſomit das Legat in der ausgeſprochenen Dispoſition als rechtsbeſtändig anerkannt. Und zwar tritt dieſe Rechtsordnung von vornherein bezüglich des legatum pecuniae pro dote debitae im Beſonderen auf, nämlich ebenſo bei Serv. in Lab. 2 Post. a Jav. epit. (D. XXXIII, 4, 6. pr.) bezüglich des Legates: Quae pecunia propter uxorem ad me venit L, tantundem pro ea dote heres meus dato, und welches nun als rechtsgültig auf 50 anerkannt wird, auch wenn die dos nur 40 betrug, als auch übereinſtimmend bei Diocl. et Max. im C. Just. VI, 44, 5. Allein ſicher ward von hier aus ſolche Rechtsordnung auch auf

19) Dafern gar Nichts in der Caſſe iſt, iſt es Irrthum über Exiſtenz, welchenfalls eine ganz andere Ordnung Platz greift: §. 9 unter E.

20) Dafern der angebliche debitor gar Nichts ſchuldet, ſo iſt dies error in qualitate und falsa demonstratio: ſ. bei A. 74.

die übrigen Fälle des debiti legatum verallgemeinert; denn wenn gleich hierfür besondere Zeugnisse mangeln, so ist solches doch daraus zu entnehmen, daß gleiche Ordnung bezüglich des legatum debiti im Allgemeinen dann gilt, wenn der Testator dem Legatar überhaupt gar Nichts schuldete, worüber vergl. §. 9 unter G.

D. Ein eigenartiges Vorkommniß bildet der error calculi, insoweit derselbe zur irrigen Willenserklärung bei einem Rechtsacte sich gestaltet,[20a]), sei es bei außergerichtlichen Rechtsacten, wie z. B. Justification einer abgelegten Rechnung, Feststellung des Gesammtbetrages mehrerer Posten für verschiedene Kaufobjecte u. dergl., sei es bei Proceßacten, wie z. B. in der Klage oder dem Richterurtheile. Und auch hier greift nun die gleiche Ordnung Platz, wie unter A 2: der error calculi wird nach Maaßgabe der wirklichen Willensbestimmung des Redenden d. i. der arithmetischen Wahrheit berichtigt, und es ist die retractio der irrigen Rechnung zum Zwecke von deren Richtigstellung jederzeit zulässig, ausgenommen der Fall, daß entweder die wahrheitswidrige Justification einer Rechnung als Modalität des Erlasses gewählt ist, oder daß über den Rechtsanspruch aus der Rechnung, in welcher der error calculi begangen ist, eine transactio abgeschlossen worden ist: denn da die transactio berufsmäßig die res dubia in eine certa verwandelt, so widerstreitet es deren Wesen, daß auf den error calculi und damit auf die res dubia zurückgegriffen werde.[21]) Dies bestätigen:

Modest. 8 Reg. (D. L, 8, 8): calculi erroris retractio etiam post decennii aut vicennii tempora[22]) admittetur. Sed si gratiose expunctae dicentur, non retractabuntur; Diocl. et Max. im C. Just. II, 5, 1: errorem calculi sive ex uno contractu sive ex pluribus emerserit, veritati non afferre praeiudicium saepe constitutum est, unde rationes etiam saepe computatas denuo retractari posse, si res iudicatae non sunt vel transactio non intervenit, explorati iuris est.

20a) Andere Beziehungen des error calculi s. z. B. A. 35. 37.

21) Vgl. Glück, Pand. XXXII, 203 fg.

22) Vgl. Hermog. 6 Jur. Epit. (D. XLIV, 3, 13. §. 1).

Und ebenso wird der error calculi in der richterlichen Sentenz auch ohne Appellation emendirt:

Macer 2 de Appel. (D. LXIX, 8, 1. §. 1): si calculi error in sententia esse dicatur, appellare necesse non est — et citra provocationem corrigitur, wozu vergl. unter F.

E. Der Irrthum in der documentalen Bekundung der Willenserklärung: error in transscribendis verbis:

Scaev. 5 Resp. (D. L. 17, 92)

umfaßt die drei, mit A 2 correspondirenden Fälle des plus nuncupatum minus scriptum: Cels. bei Ulp. 5 ad Sab. (D. XXVIII, 5, 9. §. 2) oder minus scriptum plus nuncupatum: Diocl. et Max. im C. Just. VI, 23, 7; sodann des mutatum, wie endlich des minus nuncupatum plus scriptum. Und auch dieser Irrthum ist relevant in der Weise, daß das irrige scriptum nach Maaßgabe des nuncupatum berichtigt und in dieser Emendation aufrecht erhalten wird. Dies wird bekundet bezüglich der Stipulation von

Scaev. 5 Resp. (D. L, 17, 92);

bezüglich der Schenkungserklärung von

Diocl. et Max. im C. Just. VIII. 54, 10;

wie bezüglich des Testamentes von

Marcell. bei Ulp. 5 ad Sab. (D. XXVIII, 5, 9. §. 5. z. E. §. 6), [23]) Pap. 8 Resp. (D. XXXI, 1, 77. §. 22), l. 9. Quaest. (D. XXXI, 1, 67. §. 9), Ulp. 5 ad Sab. (D. XXVIII, 5, 9. §. 2. 3. 7) u. Cels. u. Proc. daselbst Diocl. et Max. im C. Just. VI, 23, 7.

23) Marcell. cit. sagt in §. 6: si testamentarius contra voluntatem testatoris condicionem detraxit vel mutavit, heredem non futurum, sed pro non instituto habendum; und ebenso in § 5 zu A.: qui condicionem destinans inserere non addidit (sc. heredis institutioni), hunc pro non instituto puto. Dies ist nicht so aufzufassen, daß hier dem Irrthume in der Willenserklärung, dort dem in der documentalen Bekundung derselben ein an und für sich annullirender Effect zukomme, als vielmehr so, daß der error an sich nur einen vitiirenden Effect hat, in Folge dessen aber dann, wenn die wirkliche Willensbestimmung oder das wirkliche nuncupatum in Ermangelung genügender Beweismittel in die erforderliche juristische Gewißheit sich nicht setzen läßt, der Rechtsact seine Wirksamkeit verliert. Eine Parallele bietet Marcell. 5 Dig. (D. XLV, 1, 95).

Auch hier greift jedoch, wie unter A 2, die Consequenz Platz: deckt die Emendation einen Dissens der Contrahenten bei einem zweiseitigen Rechtsgeschäfte auf, so wird letzteres um jenes Dissenses willen annullirt:

Diocl. et Max. im C. Just. IV, 22, 5: si falsum instrumentum emtionis conscriptum tibi, velut locationis, quam fieri mandaveras, subscribere te non relecto, sed fidem habentem suasit, neutrum contractum, in utroque alterius consensu deficiente, constitisse procul dubio est.

F. Zur Relevanz des Irrthums in den Fällen unter A—E wird eine besondere Beschaffenheit desselben nicht erfordert, insbesondere aber auch nicht, daß derselbe entschuldbar oder nachtheilig für den Irrenden oder wesentlich sei.

Wohl aber kann jene Rectification des irrigen Ausdruckes ausgeschlossen werden dadurch, daß gewisse, damit unvereinbare und zugleich mächtigere Rechtsprincipien hindernd eingreifen. Und zwar sind derartige Principien theils civilrechtlich, theils proceßrechtlich; so in erster Beziehung das Princip der Solennität der Form, in letzterer Beziehung die Rechtssätze des causa cadere im Falle der Pluspetition, der processualischen Consumtion im Falle der minus petitio, wie das Princip der Rechtskraft, worauf Diocl. et Max. unter D. cit. sowie Carac. im C. Just. VII, 52, 2 hinweisen. Andrerseits das Princip der Solennität der Form greift hemmend ein z. B. dann, wenn in dem Testamente die heredis institutio: Seius heres esto gänzlich fehlt und nur die Substitution ausgesprochen ist: Si mihi Seius heres non erit, Sempronius heres esto, wie bei Ulp. 7 ad Sab. (D. XXVIII, 5, 19), wo die nach A 2 erforderliche Ergänzung der heredis institutio durch jenes Princip ausgeschlossen wird; ingleichen bezüglich des Testamentes bei Sab. in Pap. 18 Quaest. (D. XXXV, 1, 72. §. 8), wo gesagt ist: ex C, quae Titio legavi, L heres Seio dato (vgl. unter B), das Legat von C an den Titius aber gänzlich fehlt, und nun Titius keinen Anspruch auf das vergessene Legat der C hat.

(Fortsetzung folgt im nächsten Heft.)